



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Bildung einer Gewinnrücklage im Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste / BT Forstwirtschaft

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.10.2023	Vorberatung				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste	17.10.2023	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	26.10.2023	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	SächsWaldG §§16,18 und 46; SächsGemO §§85 und 89; SächsKomHVO Doppik § 23; SächsEigBVO § 12
Bereits gefasste Beschlüsse	212/2018
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	295900 6001
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Gebundene Rücklage Risikovorsorge Verwaltung Forstbetrieb

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Die im Jahr 2018 einsetzende Borkenkäferkatastrophe führt zu einer Übernutzung der Bestände bis zur Verdopplung des festgelegten Hiebssatzes. Die Übernutzung geht mit starken Zuwachs- und Substanzverlusten einher.

Als Folge müssen

- 1000 bis 1500 ha wiederbewaldet werden und
- auf 4000 ha Pflegemaßnahmen (Bestandeserziehung, Durchforstung) durchgeführt werden, um strukturreiche und klimaresiliente Waldbestände zu erziehen.

Diese Aufgaben sind nur in einem Zeitrahmen von bis zu 30 Jahren zu realisieren. In diesem Fenster wird die Möglichkeit der Erzielung von Erlösen über den Holzverkauf stark eingeschränkt sein.

Bei einem jährlichen Finanzierungsbedarf von rund 1 Mio € (Fixkosten, Minimum an Aufforstungs- und Pflegeleistungen) soll die Gewinnrücklage als Überbrückung für den Ausfall der Holzerlöse dienen bis zur Generierung von alternativen Finanzierungsquellen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Bildung einer Gewinnrücklage im BT Forstwirtschaft unter folgenden Maßgaben:

1. Die Rücklage wird aus den Ergebnissen der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahre 2021 – 2027 des Forstbetriebes gebildet. Sie stellt eine Vorsorge für die Bewältigung der calamitätsbedingten außerordentlichen Aufgaben dar.
2. Die Rücklage wird für den Ausgleich von Verlusten aus der Gewinn- und Verlustrechnung herangezogen.
3. Die Höhe der jeweiligen Beträge ist im Zuge der Prüfung der Jahresabschlüsse festzustellen und im kommenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes / BT Forstwirtschaft abzubilden.